

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Ab 1. Jänner 2020 ist auf allen ab diesem Zeitpunkt an Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, neu ausgegebenen oder ausgetauschten e-cards ein Lichtbild dauerhaft anzubringen, das den Karteninhaber/die Karteninhaberin erkennbar zeigt. Sofern in behördlichen Beständen (vgl. § 31a Abs. 8 Z 1 bis 4 ASVG) kein Lichtbild vorhanden ist, ist der Karteninhaber/die Karteninhaberin verpflichtet, das Lichtbild beizubringen.

Die Bundesregierung hat nach § 31a Abs. 12 ASVG nähere Bestimmungen über die Verwaltungsabläufe und die Kostentragung sowie Ausnahmen bezüglich der Pflicht ein Lichtbild beizubringen, durch Verordnung festzulegen. Dies ist durch Verordnung BGBl. II Nr. 231/2019 geschehen.

### **Besonderer Teil**

Durch § 3 Abs. 2 Z 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 231/2019 wird für Personen ohne vorhandenes Lichtbild eine Toleranzfrist von maximal drei Monaten für die Beibringung eines Lichtbildes festgelegt. Mit Beginn des Aprils 2020 ist in zahlreichen Fällen mit dem Auslaufen der Toleranzfrist und damit verbundenen vermehrten Registrierungen von Lichtbildern bei den Sozialversicherungsträgern sowie den Landespolizeidirektionen bzw. dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zu rechnen.

Diese Frist soll im Zusammenhang mit den steigenden Infektionen mit COVID-19 auf fünf Monate erstreckt werden, um einen Beitrag dazu zu leisten, dass in den Behörden (insbesondere in den Landespolizeidirektionen) benötigte Personalressourcen nicht übermäßig gebunden werden. Gleichsam geht es darum, Kundenkontakte zu verringern und mögliche Infektionen zu verhindern.